



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

41. Jahrgang

Braunschweig, den 30. April 2014

Nr. 5

Inhalt	Seite
Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Stadt Braunschweig.....	21

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Stadt Braunschweig

Braunschweig, den 1. April 2014

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 und Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Nds. SOG, und des NVerfSchG v. 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 1. April 2014 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 1. April 2014

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Ruppert
Stadtrat

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als 5 Monaten. Für bereits kastrierte Katzen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich mit einer Tätowierung gekennzeichnet wurden, entfällt ebenfalls die Verpflichtung, diese Tiere nachträglich zusätzlich mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen.
- (2) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- und Kennzeichnunggebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

